

Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz (WZV) vom 23.01.2025

Auf Grundlage der §§ 150 ff., insbesondere des § 152, der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270, zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024, S. 351) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Strelitz vom 18.12.2024 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 17.01.2025 folgende Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz erlassen.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinert verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz

(1) Die nachstehend aufgeführten Städte und Gemeinden bilden zur gemeinsamen Erfüllung der in § 2 näher bezeichneten Aufgaben den Wasserzweckverband Strelitz.

1. Blankensee
2. Blumenholz
3. Carpin
4. Feldberger Seenlandschaft
5. Godendorf
6. Grünow
7. Hohenzieritz
8. Klein Vielen
9. Kratzeburg
10. Mirow
11. Möllenbeck
12. Priepert
13. Schwarz
14. Userin
15. Wesenberg
16. Wokuhl-Dabelow
17. Wustrow

(2) Der Wasserzweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(3) Er hat seinen Sitz in Neustrelitz und führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und trägt die Umschrift: WASSERZWECKVERBAND STRELITZ.

§ 2 Aufgaben des Wasserzweckverbandes

- (1) Der Wasserzweckverband hat die Aufgaben
- a) das Verbandsgebiet mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen,
 - b) die Beseitigung der in den Gemeinden Blankensee, Carpin, Feldberger Seenlandschaft, Godendorf, Grünow, Klein Vielen, Kratzeburg, Möllenbeck, Priepert, Schwarz, Userin, Wokuhl-Dabelow und Wustrow sowie in den Städten Mirow und Wesenberg anfallenden Abwässer vorzunehmen,

- c) aus den Aufgaben a) und b) anfallende Reststoffe und Abfälle einer Verwertung und Entsorgung zuzuführen.
- (2) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach 1 a), b) und c) hat der Wasserzweckverband das Recht und die Pflicht, Anlagen der Trink- und Betriebswasserversorgung, der Abwasserableitung und -behandlung sowie Anlagen der Reststoff- und Abfallverwertung vorzuhalten, herzustellen, auszubauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Der Wasserzweckverband hat das Recht, über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenersatz Satzungen zu erlassen.
- (4) Der Wasserzweckverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.
- (5) Der Wasserzweckverband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung benachbarte Gebiete und Sonderabnehmer, die nicht zum Verbandsgebiet gehören, aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Verträge zu bedienen, wenn sich hieraus ein nachweisbarer Vorteil für die Mitgliedsgemeinden ergibt.
- (6) Der Wasserzweckverband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben Dritter (Betriebsführer) bedienen.
- (7) Der Wasserzweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Organe

Organe des Wasserzweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden. Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied erhält das Stimmrecht entsprechend der Zahl seiner Einwohner. Je angefangene eintausend Einwohner wird eine Stimme gewährt. Als Anzahl der Einwohner gelten die Zahlen, die jeweils zum 31.12. des Vorjahres bei den zuständigen Meldeämtern der Mitgliedsgemeinden erfasst sind.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl vertreten ist. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male, unter Beachtung der Ladungsfrist, einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.

- (4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit, der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung des Wasserzweckverbandes, welche die inneren Angelegenheiten regelt.
- (6) Der Verbandsvorsteher übt zugleich die Funktion des Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus. Die 2 Stellvertreter des Verbandsvorstehers haben zugleich die Positionen der Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung inne.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Wasserzweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf den Verbandsvorsteher oder Verbandsvorstand übertragen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
 - c) den Beschluss über die Einstellung eines oder mehrerer Geschäftsführer,
 - d) die Entscheidung über den Wirtschaftsplan gemäß Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) die Aufstellung und Bestätigung von Bauplänen,
 - f) die Genehmigung der Jahresbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung des Verbandes und die Entlastung des Verbandsvorstehers.
 - g) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
 - h) die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro,
 - i) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - j) die Entscheidung über den Abschluss von Betriebsführungsverträgen,
 - k) die Aufhebung des Wasserzweckverbandes.

§ 6 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und weiteren 4 Mitgliedern. Der Verbandsvorstand wird von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Von den vier weiteren Vorstandsmitgliedern müssen mindestens zwei der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Vorstandsmitglieder, die nicht der Verbandsversammlung angehören, müssen Sachkunde nachweisen.

§ 7 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Versammlung oder dem Vorstandsvorsteher obliegen.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - b) die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 - c) die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß VOB, VgV und UVgO über einen geschätzten Auftragswert von netto 1 Mio. Euro, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) die Durchführung der Baupläne im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 - e) der Vorschlag der Abschlussprüfer nach § 14 KPG,
 - f) die Entscheidung über Stundung und Niederschlagung von Ansprüchen des Wasserzweckverbandes von über 5.000 Euro bis 50.000 Euro sowie Erlass von Ansprüchen des Wasserzweckverbandes von über 500 Euro bis 10.000 Euro.

§ 9 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Er ist auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden, so ist der Vorstand in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind und bei Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.

§ 10 Vorstandsvorsteher

- (1) Die Wahl des Vorstandsvorstehers und seiner Stellvertreter regelt sich nach dem § 159 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Kommunalverfassung.
- (2) Der Vorstandsvorsteher hat die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen

vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

- (3) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind, soweit sie nicht von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind, durch den Vorstandsvorsteher und einem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Erklärungen sind mit dem Dienstsiegel zu versehen, soweit sie nicht notarieller Beurkundung bedürfen. Geschäfte mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind solche bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro.
- (4) Der Vorstandsvorsteher trifft Entscheidungen unterhalb der in § 8 (2) d-h genannten Wertgrenzen, insbesondere entscheidet er über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß VOB, VgV und UVgO bis zu einem geschätzten Auftragswert von netto 1 Mio. Euro.
- (5) Die Entscheidung über den Zuschlag im Rahmen eines Vergabeverfahrens trifft der Vorstandsvorsteher. Er informiert den Vorstand im Wege einer Informationsvorlage über die getroffenen Zuschlagsentscheidungen.

§ 11 Verbandsverwaltung

- (1) Der Wasserzweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung. Die Verbandsverwaltung führt im Auftrag des Vorstandsvorstehers die laufenden Geschäfte des Wasserzweckverbandes, insbesondere bereitet sie Verbandsversammlungen und Vorstandssitzungen vor, erarbeitet Wirtschaftspläne und Baupläne sowie verwaltet bzw. lässt das Verbandsvermögen verwalten.
- (2) Die Leitung der Verwaltung obliegt dem Vorstandsvorsteher. Die Geschäftsführung, die aus einem oder mehreren Geschäftsführern besteht, handelt nach außen im Auftrag des Vorstandsvorstehers. Die Geschäftsführer sowie weitere Beamte, Angestellte und Arbeiter sind hauptamtlich oder im Rahmen einer Nebentätigkeit tätig.
- (3) Der Geschäftsführer erhält die Befugnis, gemeinsam mit dem Vorstandsvorsteher oder einem Befugten des Betriebsführers, Verpflichtungserklärungen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für die Geschäfte des im Rahmen des Wirtschaftsplanes geplanten Investitionsumfanges abzugeben. Hat der Wasserzweckverband mehr als einen Geschäftsführer, so können diese auch zusammen Verpflichtungserklärungen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für die Geschäfte des im Rahmen des Wirtschaftsplanes geplanten Investitionsumfanges abgeben.
Bei überplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen innerhalb des Wirtschaftsplanes oder außerplanmäßigen Investitionen sind Entscheidungen, nach den in dieser Satzung festgelegten Wertgrenzen, zu treffen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher und die Geschäftsführung erhalten die Befugnis, Rechnungen, die infolge abgegebener Verpflichtungserklärungen an den Wasserzweckverband gerichtet werden, anzuweisen. Ein Befugter des Betriebsführers zeichnet gegen.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes teil. Sie ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Verlangen Auskunft zu erteilen, sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Dies gilt auch für Sitzungen des Vorstandes.

§ 12 Rechtsverhältnisse der Beschäftigten

- (1) Der Wasserzweckverband besitzt das Recht, eigene Beschäftigte zu haben. Er beschäftigt Beamte, Angestellte und Arbeiter nach Maßgabe des Stellenplanes innerhalb des Wirtschaftsplanes. Er besitzt Dienstherrnenfähigkeit nach § 160 Abs.3 KV M-V.
- (2) Für die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten des Wasserzweckverbandes gilt der Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Vorstandsvorsteher ist die oberste Dienstbehörde für die Beschäftigten des Wasserzweckverbandes.

§ 13 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Wasserzweckverbandes.
- (2) Ausgenommen von der gesetzlichen Vertretung durch den Vorstandsvorsteher sind
 - a) die Geltendmachung von Ansprüchen des Wasserzweckverbandes gegen den Vorstandsvorsteher,
 - b) die Genehmigung von Verträgen des Wasserzweckverbandes mit Mitgliedern der Versammlung.
- (3) Erklärungen, durch die der Wasserzweckverband verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und zu siegeln.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Versammlung, die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie Reisekostenvergütung für die ehrenamtlich Tätigen werden auf Grundlage der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes erhalten für die Teilnahme an ihren Sitzungen ein Sitzungsgeld zum Höchstsatz von 40,00 Euro je Sitzung.
- (4) Der Vorstandsvorsteher erhält den Höchstsatz der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung von monatlich 440,00 Euro. Diese Regelung gilt für die Stellvertreter für die Dauer ihrer Vertretung.

§ 15 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Wasserzweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, in der jeweils

geltenden Fassung entsprechend.

- (2) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte können mit Beschluss der Verbandsversammlung ganz oder teilweise auch auf Dritte übertragen werden.
- (3) Die Prüfung der Haushalts- und Kassenführung des Wasserzweckverbandes erfolgt durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden durch die Jahresabschlussprüfung nicht berührt.
- (4) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16 Verbandsumlage

- (1) Der Wasserzweckverband ist unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze so zu verwalten, dass durch die Einnahmen die gesamten Ausgaben gedeckt werden.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erhebt der Wasserzweckverband von den Anschlussnehmern Benutzungsgebühren, Beiträge und Kostenersatz.
- (3) Soweit die Ausgaben des Wasserzweckverbandes durch die Einnahmen nicht gedeckt werden können, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben.
Im Bereich der Wasserversorgung ist für die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder die Wasserverbrauchsmenge des Vorjahres maßgeblich.
Im Bereich der Abwasserentsorgung ist die Umlage von den Städten und Gemeinden zu entrichten, die dem technischen Entsorgungsgebiet angehören, in dem die Unterdeckung entstanden ist. Als Grundlage für die Verteilung auf die entsprechenden Städte und Gemeinden wird der Abwasseranfall des Vorjahres herangezogen.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Wasserzweckverbandes erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Wasserzweckverbandes:

<http://www.wzv-strelitz.de>
über den Link Bekanntmachungen.

- (2) Unter der Bezugsadresse Wasserzweckverband Strelitz, Der Verbandsvorsteher, Wilhelm-Stolte-Str. 90, 17235 Neustrelitz kann sich jedermann Satzungen des Wasserzweckverbandes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen auch am Sitz des Wasserzweckverbandes zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgestellt.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht

gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Wasserzweckverbandes Strelitz, Wilhelm-Stolte-Str. 90, 17235 Neustrelitz ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatzes 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushänge an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Gemeinden bzw. Städte des Wasserzweckverbandes. Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Form nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht.

§ 18 Aufnahme von weiteren Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme von weiteren Mitgliedern ist auf Antrag der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt möglich. Die Zustimmung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung.
- (2) Mit Eintritt gehen alle die Anlagen und Grundstücke, die der Wasserzweckverband für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, in sein Anlagevermögen über. Es ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Organisation, die Finanzierung und den Zeitpunkt des Beitritts abzuschließen.

§ 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern aus dem Wasserzweckverband ist auf deren Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung zustimmt. Zur Ausgestaltung der in den Absätzen 3 bis 7 vorhandenen Regelungen ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen.
- (2) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Wasserzweckverband regelt sich nach dem § 163 der Kommunalverfassung und den Absätzen 3 bis 7 dieses Paragraphen.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, alle auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen und Grundstücke, die der Wasserzweckverband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Buchwert zu übernehmen. Vermögensgegenstände, die der Wasserzweckverband unentgeltlich erhalten hat oder deren Herstellung bzw. Beschaffung aus öffentlichen Kassen (Zuschüsse) finanziert wurde, sind dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen.

- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat die Pflicht, vom Wasserzweckverband alle Vermögensgegenstände und Grundstücke, die mit seinem Ausscheiden in sein Eigentum übergehen sollen und die vom Wasserzweckverband mit Eigenmitteln oder Krediten finanziert wurden, käuflich zu erwerben.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied bleibt dem Wasserzweckverband gegenüber schuldentpflichtig bis zum Abschluss der Bilanz des Austrittsjahres. Gleichfalls hat das ausscheidende Verbandsmitglied an möglichen Erträgen Anteil.
- (6) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat sämtliche Verbindlichkeiten Dritten gegenüber dem Wasserzweckverband anteilig zu übernehmen.
- (7) Für die Ermittlung von Anteilen gilt der Verteilerschlüssel der Verbandsumlage gemäß § 16 Abs. 3.

§ 20 Aufhebung des Wasserzweckverbandes

- (1) Der Wasserzweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder aufgehoben werden. Die Aufhebung des Wasserzweckverbandes erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten, der der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Die Aufhebung ist bekannt zu machen.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Vertrages wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zwei Liquidatoren.
- (3) Vermögen und Schulden werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage (§ 16) verteilt. Das Anlagevermögen wird nach dem Belegenheitsprinzip auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.
- (4) Für den Wasserzweckverband oder seinen Betriebsführer tätiges Personal ist nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage von den Verbandsmitgliedern unter Wahrung ihres Besitzstandes zu übernehmen, sofern nicht ein anderer Träger das vorhandene Personal übernimmt. Arbeitsrechtliche Vorschriften und Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- (5) Im Falle der Aufhebung ist der Wasserzweckverband verpflichtet, das Grundbuch, das Wasserbuch und andere öffentliche Register berichtigen zu lassen.
- (6) Verringert sich die Mitgliederzahl auf ein Mitglied, ist der Verband aufgehoben.

§ 21 Aufsicht

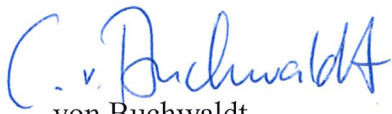
Rechtsaufsichtsbehörde des Wasserzweckverbandes ist der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserzweckverbandes vom 24.11.2009 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 21.10.2024 außer Kraft.

Neustrelitz, 23.01.2025


von Buchwaldt
Verbandsvorsteherin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Anlage 1 zur Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz
vom 23.01.2025**

Gemeinde/Stadt		Standort Bekanntmachungstafeln
Blankensee	Blankensee-Bahnhof Wanzka	am Wohn- und Geschäftshaus vor der Gaststätte am Kloster
Blumenholz	Blumenholz	am Friedhof
Carpin	Carpin Thurrow	Lindenstraße 46 vor dem Festplatz
Feldberger Seenlandschaft		am Rathaus, Prenzlauer Str. 2, Ortsteil Feldberg
Godendorf	Godendorf Papiermühle	am Abzweig Teerofen
Grünow	Grünow Ollendorf	am Kreuzdamm am Dorfplatz
Hohenzieritz	Hohenzieritz	an der Gaststätte „Kruggehöft“
Klein Vielen	Peckatel	an der Bushaltestelle
Kratzeburg	Kratzeburg	an der Bushaltestelle
Mirow		an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf- Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow
Möllenbeck	Möllenbeck Stolpe Quadenschönfeld Flatow Warbende	an der Abfahrt zum Gutshaus an der Bushaltestelle Kindertagesstätte Ortsmitte Ortsmitte
Priepert		an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf- Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow
Schwarz	Schwarz Buschhof	Gemeindebüro Dorfstraße 38 Wittstocker Str. 9
Userin	Userin	Strelitzer Str. 14 - an der Verkaufsstelle
Wesenberg	Wesenberg Zirtow	an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf- Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow
Wokuhl-Dabelow	Wokuhl	an der Bushaltestelle im Oberdorf
Wustrow		an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf- Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow